

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dipl.Ing. Peter Neuhold
Tel: (01) 711 00 DW 2405
Fax: +43 (1) 7189470 - 2764
Peter.Neuhold@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
vii1@sozialministerium.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.306/0003-VII/A/1/2014

Wien, 09.09.2014

**Betreff: Bauarbeiten; Regelung der Vorgangsweise bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung
von §§ 99 Abs. 2 zweiter Satz BauV und 101 Abs. 7 Z 1 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Anträgen auf **Ausnahme** von

§ 99 Abs. 2 zweiter Satz BauV („Bei nichtgleisgebundenem Betrieb muss der Verkehrsweg gegenüber dem Fahrweg in geeigneter Weise abgegrenzt sein.“) und

§ 101 Abs. 7 Z 1 BauV („Das Rückwärtsfahren von nicht gleisgebundenen Transportfahrzeugen ist ohne Einweiser erlaubt, wenn nur solche Strecken befahren werden, die nicht auch als Gehwege dienen.“)

kann **bei Einhaltung der unten angeführten Voraussetzungen** zugestimmt werden.

Um eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise der Arbeitsinspektorate bei der Beurteilung von häufig gestellten Ausnahmeanträgen betreffend die Abgrenzung von Verkehrswegen in Tunneln und Stollen bzw. betreffend Befahren der Gehwege beim Rückwärtsfahren ohne Einweiser zu gewährleisten, werden nachfolgend Rahmenbedingungen vorgegeben, bei deren Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verringerung des Schutzniveaus eintritt (§ 95 Abs. 3 Z 2 ASchG).

Voraussetzungen:

Zulässige Abweichungen gem. § 99 Abs. 3 und Abs. 4 BauV:

Vor Zustimmung zu einem Ausnahmeantrag von § 99 Abs. 2 BauV ist jedenfalls zu prüfen, ob die rechtlich zulässigen Ausnahmemöglichkeiten

- bei Einsatz von Stetigförderern oder bei Gleisbetrieb gemäß § 99 Abs. 3 BauV bzw.
- für enge Stollen und Tunnel gemäß § 99 Abs. 4 BauV

nicht ohnehin ausreichend sind.

Begründung des Ausnahmeantrages

Im Antrag auf Ausnahme muss jedenfalls ausführlich begründet sein, weshalb durch die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen keine Verringerung des gesetzlich vorgegebenen Schutzniveaus eintritt.

Örtliche Abgrenzung

In den Anträgen auf Ausnahme sind jene Bereiche des Tunnels/ Stollens festzulegen, in denen die Ausnahmeregelung gelten soll.

Ersatzmaßnahmen

Im Ausnahmeantrag sollten, je nach Einzelfall, zumindest die folgend angeführten Ersatzmaßnahmen konkret und kontrollierbar beschrieben sein. Ist eine Beurteilung des Ausnahmeantrages nicht möglich, so wäre der Ausnahmeantrag vom/von der Antragsteller/in zu ergänzen:

Technische Maßnahmen

- Angaben zur Ausleuchtung des gesamten Tunnels bzw. Ausleuchtung von dauerhaft eingerichteten Arbeitsstellen.
- Angaben über entsprechende Ausweichbereiche für Fußgänger, wie Schutzbuchten (Schutznischen), und deren maximalen Abstand zueinander.
- Angaben über Zusatzbeleuchtung an Fahrzeugen in Fahrtrichtung bzw. entgegen der Fahrtrichtung.
- Angaben zu optischen und akustischen Warnsignalen bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Lastkraftwagen, insbesondere beim Rückwärtsfahren ohne Einweiser (101 Abs. 7 Z 1 BauV).
- Angaben zur Abgrenzung von dauerhaften Arbeitsplätzen im Tunnel gegenüber dem Fahrzeugverkehr.

Organisatorische Maßnahmen

- Angaben zu Festlegungen einer Signalordnung für den gesamten Arbeitsbereich, wobei die festgelegten Lichtzeichen der Kennzeichenverordnung - KennV zu entsprechen haben.
- Angaben zu den entsprechenden Verkehrsregelungen für den gesamten Arbeitsbereich, wobei der Vorrang für Fußgänger zu beachten wäre.
- Angaben zu den Verhaltensregeln beim Rückwärtsfahren ohne Einweiser, falls Gehwege befahren werden (101 Abs. 7 Z 1 BauV).
- Angaben zur besonderen Unterweisung der Arbeitnehmer/innen bezüglich der organisatorischen Maßnahmen im Sinne des Ausnahmeantrages.
- Angaben zur Koordination und Unterweisung von Arbeitnehmern/innen anderer Arbeitgeber/innen und Anpassung des SiGe-Planes.
- Vorgangsweise bei wesentlicher Änderung des Bauablaufes.

Persönliche Schutzausrüstung

- Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung (insbesondere bezüglich reflektierender Kleidung) und der Ausstattung mit Leuchten.

Rechtsgrundlage für Ausnahmen von Bestimmungen der Bauarbeiterschutverordnung (BauV) ist **§ 95 Abs. 3 Z 2 ASchG**.

Hinweis:

Zulässige Interpretation des § 101 Abs. 7 Z 2 BauV:

Im Zuge obiger Ausnahmeanträge wird oft auch um Ausnahme von den Bestimmungen des § 101 Abs. 7 Z 2 BauV ersucht, teilweise auch betreffend die Abgabe von Schallsignalen bei der Rückwärtsfahrt. Die Art der optischen Warneinrichtung ist jedoch von dem/der Arbeitgeber/in frei wählbar, sofern der beabsichtigte Zweck der deutlichen Wahrnehmung und eindeutigen Unterscheidung zu anderen Lichtsignalen gegeben ist. Die Abgabe akustischer Signale bei Rückwärtsfahrt in Untertagebaustellen ist überhaupt nicht erforderlich und kann daher auch nicht Inhalt eines Ausnahmeantrages sein.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt.